

V. Von Extraposten und Staffetten:

Der Extraposten, und deren Zahlung halber, ist im 37 §. der Postordnung Erwähnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Chur-Sächs. Poststraßen die Postpferde, wie im ganzen Reiche gebräuchlich, jegliches auf eine Meile mit 8 Groschen bezahlet; zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Postalleschen, und wenn man deren gebraucht, wie sonst wohl anderer Orten im Reiche üblich, nichts absonderlich bezahlet werden.

Staffetten

Zahlen für jede Meile inclusive der Expedition, als wo für sonst im Reiche, in jedem Amte, da die Staffetten aufgegeben, nebst dem Reitgelde 16 Gr. absonderlich genommen werden, nur 12 Groschen.

Signatum Leipzig, den 24 August 1748.

(L.S.) Sr. Königl. Majest. in Polen
Churf. Sächs. Ober-Post-Amt.

VI. Leipziger ordinaire Passagiertaxe.

- Nota I. Für jede Meile wird in regula 5 Gr. bezahlet; als 3 gr. für das Postamt, und 2 gr. für den Postmeister so genauntes Stationgeld.
- II. Die Ziffern in der ersten Linie zeigen die Distanz der benannten Dertter von Leipzig, oder die Meilen an; die in der andern und dritten Linie das Passagiergeld à 3 gr. für die Postämter; und die in der vierten und fünften Linie das Stationgeld à 2 gr. für die Postmeister.
- III. Wenn bey einigen Derttern dieses Verzeichnisses die Summe der vier letzten Linien nicht nach der Regel, nämlich zu 5 gr. von der Meile eintrifft, so ist es entweder bey dem alten Herkommen gelassen, oder sonstem aus besondern Ursachen von der ordentlichen Taxe abgewichen worden.
- IV. Wo in der vierten und fünften Linie nichts ausgeoorfen zu befinden ist, daselbst wird auf den Mittelstationen kein Stationgeld an die Postmeister bezahlt, sondern es ist unter der Hauptsumme der andern und dritten Linie begriffen.

V. Wo